

Haus- und Badeordnung für die Anlage des TSW-Wedau e.V.

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der gesamten Anlage. Das Vereinsmitglied so wie deren Badegäste sollen Ruhe und Erholung finden.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Mitglieder des TSW-Wedau e.V., sowie deren Badegäste verbindlich. Mit Anmeldung beim Pförtner vor dem Betreten der Anlage erkennt und unterliegt das Mitglied und deren Badegäste den Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung und allen anderen Anordnungen des Vereinspersonals.

§ 2 Badegäste

1. Das Betreten der Anlage steht grundsätzlich jedem Mitglied im Zusammenhang mit seinem gültigen Mitgliedsausweis und Personalausweis zu. Badegästen wird im Rahmen der Gästeregelung (siehe §4 Gästekarten) der Zutritt gestattet. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, betreuungspflichtige Kranke ohne Betreuung und Personen die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen.
2. Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten werden zur Anlage nicht zugelassen, ebenso Personen, die Hunde oder sonstige Tiere mit sich führen.
3. Kinder unter 14 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen. In dieser Zeit sind die Kinder von den Erwachsenen sorgfältig zu beaufsichtigen.

§ 3 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden vom Vorstand bestimmt und am Aushang sowie in der Regel öffentlich bekannt gemacht. Aktuelle Öffnungszeiten 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr.
2. Bei ungünstiger Witterung oder aus sonstigen zwingenden Gründen, z.B. unaufschiebbaren, dringenden Instandsetzungsarbeiten und bei Überfüllung, kann das Bad vorübergehend geschlossen werden.
3. Kassenschluss ist 1 Stunde und Badeschluss 1/4 Stunde vor Betriebsende. Außerhalb der Öffnungszeiten sind das Betreten und der Aufenthalt der Anlage untersagt.

§ 4 Gästekarten / Gästekinder

1. Gastkartenbesitzer, dürfen nur in Begleitung eines ordentlichen Mitglieds die Anlage betreten
2. Jugendliche Gäste unter 16 Jahren dürfen die Anlage nur in Begleitung eines volljährigen ordentlichen Mitglieds die Anlage benutzen.
3. ,Gastkartenbesitzer haben keinen Anspruch auf einen Parkplatz innerhalb des Vereinsgeländes.

§ 5 Körperreinigung und Badekleidung

1. Das Benutzen des Schwimmbeckens und des Gewässers ist nur nach gründlicher Körperreinigung in der üblichen Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft im Zweifel das Vereinspersonal.
2. Das Verwenden von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln im Schwimmbecken und Gewässer ist nicht gestattet.

§ 6 Anlagenbenutzung

Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Abfälle sind in die dafür vorgesehene Behälter zu entsorgen. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt erhoben, das sofort an der Kasse zu bezahlen ist. Die Höhe richtet sich nach dem Zeitaufwand, der zur Reinigung notwendig ist. Maßgebend sind die vom TSW-Wedau e.V. festgelegten momentanen Stundensätze für Reinigungsarbeiten.

1. Beschwerden hat der Badegast unverzüglich dem Dienst führenden Vereinspersonal vorzutragen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
2. Die Spielgeräte und andere sportliche Einrichtungen werden den Badegästen auf eigene Gefahr zur Benutzung überlassen.
3. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

Nicht gestattet ist unter anderem:

- a) Das Lärmen, Grölen, Pfeifen oder sonstige Verursachung von störendem Lärm Rundfunkgeräte, MP3 Player und ähnliche Geräte dürfen nur mit Kopfhörer benutzt werden.
- b) Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser.
- c) Genuss alkoholischer Getränke, der zu einer Gefährdung des Badegastes oder von Dritten führen kann.
- d) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiel zu belästigen. Ballspiele sind auf allen Flächen grundsätzlich unzulässig. In dem Schwimmbecken dürfen nur Wasser- und Softbälle benutzt werden.
- e) Schwimmflossen, Bälle (ausser die genannten unter 3d), Luftmatratzen u. ä. sind im Schwimmerbecken nicht zu verwenden.
- f) Springen vom abgetrennten seitlichen Beckenrand sowie gefährliches Einspringen in die Becken, insbesondere in mittelbarer und unmittelbarer Nähe von Badenden, wodurch die eigene Person oder andere belästigt, behindert, geschädigt oder gefährdet werden können.
- g) Rennen auf dem Beckenumgang.
- h) Gegenseitiges Hineinstoßen in das Schwimmbecken.
- i) Untertauchen anderer Personen unter Wasser.
- j) Mit Straßenschuhen am Beckenumgang des großen Beckens zu laufen. k) Glas, Eis, Essen und Rauchen am Beckenumgang und im Becken.
- l) Turnen an den Einstiegsleitern

4. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorcheln und dergleichen in den Becken kann durch das Vereinspersonal verboten werden, wenn dies der Badebetrieb erfordert.

5. Einzelanordnungen des Vereinspersonals und den von Ihm beauftragten Personen ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Sie üben das Hausrecht aus.

6. Das Vereinspersonal ist befugt, Personen, die

- a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen,
- aus der Anlage zu verweisen. Widersetzungen ziehen eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

Den in Ziffer 6 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden. Im Falle einer dauerhaften Verweisung aus der Anlage wird der Mitgliedsbeitrag nicht erstattet und die Mitgliedschaft erlischt mit sofortiger Wirkung.

§ 6 Benutzung des Schwimmerbeckens und des Gewässers

Die Benutzung des Schwimmerbeckens und des Gewässers erfolgt auf eigene Gefahr und es gelten folgende Regeln:

1. Der Aufenthalt im Schwimmbecken ist nur Kinder bis 12 Jahre gestattet. Ausgenommen sind Eltern die Ihre Kinder beim Schwimmen unterstützen (siehe §6 Absatz b)
2. Das Schwimmerbecken und das Gewässer sind so zu benutzen, dass andere weder gefährdet noch verletzt werden.

Verboten ist insbesondere:

- a) Der Aufenthalt von Nichtschwimmern im Schwimmerbecken und des Gewässers
- b) Das Benutzen des Schwimmerbeckens und des Gewässers von Nichtschwimmern ohne Aufsichtspersonen.

§ 7 Benutzung des Beachvolleyballfeldes / Tischtennisplatten

Die Benutzung des Beachvolleyballfeldes erfolgt auf eigene Gefahr und es gelten folgende Regeln:

1. Das Beachvolleyballfeld ist so zu benutzen, dass andere weder gefährdet noch verletzt bzw. durch Lärm belästigt werden.
2. Das Vereinspersonal behält sich die vorübergehende Sperrung des Beachvolleyballfeldes und der Tischtennisplatten vor.
3. Die Beachvolleyballeinrichtung und die Tischtennisplatten sind pfleglich zu behandeln, jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz.
4. Die Benutzung der Beachvolleyballanlage als auch die Benutzung der Tischtennisanlage erfolgt in sorgfältiger Absprache mit den Benutzern. Bei erhöhter Inanspruchnahme der Anlage wird ein Wechsel in der Benutzerzeit von ca. 30 min. erwünscht. Der TSW-Wedau e.V. überlässt das geöffnete Beachvolleyballfeld und die Tischtennisplatten den Benutzern selbstverantwortlich und stellt daher keine Aufsichtsperson.
5. Die Benutzer der Beachvolleyballanlage müssen sich vor einem eventuellen Badegang nach dem Spiel gründlich ab duschen, um Sandeintrag und Verunreinigung durch Schweiß ins Schwimmerbecken (Kinderpool) zu vermeiden.

§ 8 Benutzung von Stand-Up-Paddle-Boards (SUP)

Die Benutzung von Stand-Up-Paddle-Boards geschieht auf eigene Gefahr!

1. Das Benutzen von Stand-Up-Paddle-Boards ist Nichtschwimmern ausdrücklich untersagt.
2. Die Stand-Up-Paddle-Boards sind so zu benutzen, dass andere weder gefährdet noch verletzt bzw. belästigt werden.
3. Das Vereinspersonal behält sich vor einzelne Stand-Up-Paddle-Boards die offensichtlich nicht geeignet sind bzw. zu einer Gefährdung/Verletzung von anderen führen könnten, aus dem Badebetrieb auszuschließen.
4. Das Vereinspersonal ist befugt, Personen die die Sicherheit anderer gefährden, das Stand-Up-Paddling zu untersagen und bei Missachtung der Anlage zu verweisen.
5. Wir weisen darauf hin, dass ab 300 Meter vom Ufer entfernt Schwimmwesten erforderlich sind.
6. Sportgeräte wie ein Stand-Up-Paddle-Boards sind kennzeichnungspflichtig (wir empfehlen die Kennzeichnung des vollständigen Namens und einer Mobilrufnummer). Ist am Stand-Up-Paddle-Board keine Kennzeichnung vorhanden, gilt dies für den Gesetzgeber als Ordnungswidrigkeit.

§ 9 Benutzung der vereinseigenen Tretboote

Die Benutzung der vereinseigenen Tretboote geschieht auf eigene Gefahr!

1. Mitglieder ab 16 Jahren haben die Möglichkeit durch Hinterlegung Ihres gültigen Mitgliedsausweises beim Vereinspersonal ein Tretboot unentgeltlich auszuleihen.
2. Bei Fahrten ist eine volljährige Person als Aufsicht erforderlich.
3. Das Tretboot ist nach der Ausleihe wieder in einem einwandfreien und sauberen Zustand zurückzubringen. Für starkverschmutzte Tretboote erheben wir eine Reinigungsgebühr. Die Höhe richtet sich nach dem Zeitaufwand, der zur Reinigung notwendig ist. Maßgebend sind die vom TSW-Wedau e.V. festgelegten momentanen Stundensätze für Reinigungsarbeiten.
4. Für Schäden oder Verlust haftet der Entleihende dessen Mitgliedsausweis hinterlegt wurde.
5. Nichtschwimmern ist das Betreten und Benutzen der Tretboote untersagt.
6. Wir empfehlen das Tragen von Schwimmwesten (diese werden vom Verein nicht gestellt).
7. Das Vereinspersonal behält sich vor einzelnen Personen, die offensichtlich nicht geeignet sind ein Tretboot zu bedienen bzw. zu einer Gefährdung/ Verletzung von anderen führen könnte, die Ausleihe zu untersagen.

§ 8 Fundsachen

1. Die auf der Anlage gefundenen Sachen sind beim Vereinspersonal (Pförtner) abzugeben.
2. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 9 Veranstaltungen

Die vom Verein durchgeführten Veranstaltungen finden grundsätzlich nur für Vereinsmitglieder statt.

§ 10 Haftung

1. Der TSW-Wedau e.V. haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Für abhanden gekommene Gegenstände leistet der TSW-Wedau e.V. keinen Ersatz

§ 11 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt ab dem 01.08.2019 in Kraft.